

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Jänner 1952

347/A.B.

zu 371/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. O. l a h und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 17.12.1951 an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau folgende Anfrage, betreffend Preiswucher bei Holz, gerichtet:

1. Ist der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bereit, als zuständiges Überwachungsorgan die oberösterreichische Landwirtschaftskammer zur Bekanntgabe von Preisen für landwirtschaftliche Produkte gegenüber jedermann und natürlich auch an die Presse zu verhalten?

2. Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 11 Rundholz aller Art und Schnittholz sofort einer Lenkung zu unterwerfen?

3. Sind die Herren Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und Handel und Wiederaufbau bereit, mit dem Bundesminister für Inneres das in der Preisregelungsgesetznovelle 1951 geforderte Einvernehmen herzustellen, damit die Holzpreise amtlich festgesetzt werden können und der Wucher mit Holz in Österreich beendet wird?

In Beantwortung dieser Anfrage führte Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s folgendes aus:

"Zu Punkt 1 der Anfrage der Abgeordneten wird bemerkt, dass auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Kompetenz hinsichtlich der Landwirtschaftskammern bei den Ländern liegt. Das für Oberösterreich geltende Landesgesetz vom 7. Juli 1948 in der Fassung des Beschlusses des oberösterreichischen Landtages vom 6. Oktober 1948, LGBl. für Oberösterreich Nr. 13/1949, sieht daher gem. § 9 auch vor, dass die Landwirtschaftskammer der Aufsicht der Landesregierung unterstehe. Es kommt daher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Weisungsrecht als Aufsichtsorgan nicht zu. Die Landwirtschaftskammer ist zur Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Durchführung von Massnahmen zur Hebung, Förderung und Erleichterung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung berufen. Gemäss § 11 Abs. 2 ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich lediglich verpflichtet, den Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes auf ihr Verlangen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Wenn demnach auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Weisungsrecht im Sinne der vorliegenden Interpellation nicht

zukommt, so hat es nichts-destoweniger die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich um Äusserung wegen der behaupteten Auskunftsverweigerung ersucht. Hiernach hat es sich vermutlich um den Anruf eines Herren der Redaktion der Zeitung "Mühlviertler Bote" gehandelt. Da der Leiter der Holzabteilung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erkrankt war, wurde die Zeitung gebeten, ihre Wünsche schriftlich bekanntzugeben. Diesem Ersuchen ist jedoch die Zeitung nicht nachgekommen. Mit Recht verweist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich darauf, dass niemandem zugemutet werden kann, auf telefonische Anfrage plötzlich an und für sich nicht feststehende und von verschiedenen Umständen abhängige Ziffern, wie es die Holzpreise sind, bekanntzugeben, da eine solche Mitteilung mit Recht als Kammeräusserung gewertet würde. Im übrigen könnten Mitteilungen über einen "Durchschnittspreis" nur auf Grund von Einzelmeldungen systematisch gestreuter Betriebe zu bestimmten Stichtagen gemacht werden. Solche Meldungen liegen jedoch nicht vor, die Kammer verfügt nur über gelegentliche Informationen. Auch müsse zu der Frage der Verlautbarung der Durchschnittspreise darauf verwiesen werden, dass sowohl von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, als auch von der Arbeiterkammer gegen eine Verlautbarung von Durchschnittspreisen als gegen das Kartellgesetz verstossend Stellung genommen werde.

Ein Vergleich der derzeitigen Brennholz- bzw. überhaupt der Holzpreise mit den Holzpreisen des Jahres 1937 muss stets zu einem falschen Urteil führen, da die Holzpreise des Jahres 1937 infolge der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse ein katastrophal niedriges Niveau aufwiesen. Ausserdem muss natürlich beachtet werden, dass auch eine Beurteilung des Holzes allein als Brennholz in einem Zeitpunkte des Ausbaues von Industrien, deren Basis das Rohholz darstellt, weder der wirtschaftlichen Bedeutung des Holzes noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht wird.

Punkt 2 und 3 der Anfrage wird durch den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, u. zw., soweit die Interessen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft berührt werden, im Einvernehmen mit diesem beantwortet werden."

—•—•—•—•—